und Fauna reagieren in diesen Standorten auf Wasserstandsänderungen äußerst empfindlich. Die Veränderung der ökologischen Eigenschaften tritt mit Rückgang des Grundwasserstandes an dieser Stelle ein.

Sie wird ca. 2 bis 5 Jahre später in der Krautschicht erkennbar, wenn der Grundwasserspiegel tiefer als 2 m unter Flur steht. Mit einer weiteren Phasenverschiebung von 5 - 10 Jahren werden die Schäden auch in der Baumschicht sichtbar. Dann sind Veränderungen bezogen auf die ursprüngliche Landschaft eingetreten, weil sich trockenresistentere Wald- und Pflanzengesellschaften einstellen und halten werden, z.B. Buche, Eiche und Hainbuche.

Die ökologisch noch intakten und bedeutsamen Feuchtgebiete, wie z.B. Altarme, Verlandungsteiche, Sümpfe, Bruch- und Auenwälder, Feuchtwiesen sowie Fluß- und Bachauen werden durch Wasserentzug dahin verändert, daß das Leben der meisten spezialisierten Pflanzen- und Tierarten nicht mehr möglich ist.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 LG gelten die "Entwässerung von Mooren, Sümpfen, Brüchen, sowie die Beseitigung von Tümpeln und Weihern in einer Fläche von mehr als 100 m^2" als Eingriff in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

- *** -

Nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz bzw. den §§ 4-6 Landschaftsgesetz NW sind Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unvermeidbare Maß zu beschränken und im übrigen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, d.h., die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind zeitlich so vorzunehmen, daß die betroffenen Funktionen im Naturhaushalt zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam kompensiert werden (dies gilt auch für Sekundärfolgen). Soweit ein Ausgleich an Ort und Stelle nicht möglich ist und der Eingriff gleichwohl gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft Vorrang genießt, hat der Verursacher des Eingriffs an anderer Stelle Ersatz zu leisten. Um die Effizienz grundwasserschonender Maßnahmen und grundwasserbezogener Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Folgen für den Naturhaushalt abschätzen zu können, muß frühzeitig eine Beobachtung des Wasserhaushaltes der im Absenkungsbereich liegenden ökologisch wertvollen Feuchtgebiete, nach Menge und Güte erfolgen.

Ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung des landschaftlichen Charakters der Ruraue mit all ihren einzelnen Biotopen und Grünlandanteilen ist der Wasserspiegel der Rur. Ein den natürlichen Gegebenheiten, d.h. mit Hoch- und Niedrigwasser entsprechend gesicherter Rurwasserstand ist die wesentlichste Voraussetzung für den Erhalt des landschaftstypischen Charakters der Ruraue.

- *** -

Bei allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu prüfen, ob die Maßnahme angemessen, technisch möglich und volkswirtschaftlich sinnvoll ist (hierzu wird auf Kapitel 3.1 verwiesen).

Ziel 2: Die grundwasserabhängigen überregional bedeutsamen Feuchtgebiete "Rurauenwald-Indemündung" bei Jülich und das "Rurdriesch" zwischen Barmen und Floßdorf sind zu erhalten.

Erläuterung: Das Rurdriesch, bestehend aus den einzelnen Teilbereichen "Kellenberger Kamp", "Kellenberger Schloß", "Haus Overbach Nord", "Haus Overbach Ost", "Prinzwingert" und "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich", ist eine Flußniederung mit nur teilweise ausgebautem Flußlauf, zahlreichen Altarmen, Inseln sowie weiteren schützenswerten Strukturelementen. Außerdem enthält es die typische Flora und Fauna einer Allmendewirtschaft.

Der Bereich Indemündung besitzt letzte Reste des Weichholzauenwaldes (Silberweiden) in der Rurniederung. Die Rur ist in diesem Abschnitt nicht ausgebaut, so daß zahlreiche Altarme, Steilufer, Inseln und eine naturnahe Flora und Fauna diesen Bereich prägen. Darüber hinaus ist er ein überregional bedeutsamer Rastplatz für Wasservögel.

Aus den genannten Gründen sind die beiden überregional bedeutsamen und nicht ersetzbaren Feuchtgebiete durch Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Ruraue"

- *** -

mit Datum vom 24.10.1984 unter Naturschutz gestellt worden. Darüber hinaus sind sie sowohl im Landesentwicklungsplan III als auch im genehmigten Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Düren/Euskirchen/-Heinsberg als Gebiete bzw. Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

Natur und Landschaft in diesen Gebieten/Bereichen sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

Entsprechend den Aussagen im Gutachten "Grundwassermodell Rurscholle" sind beide Gebiete/Bereiche in den Prognoseberechnungen für 2005/2030 und 2050 von der Grundwasserabsenkung in der Größenordnung von 0-1 m, lokal bis 2 m betroffen. Im bio-ökologischen Gutachten der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie wird allerdings ausgesagt, daß die Flora und Fauna beider Gebiete/-Bereiche weniger vom Grundwasser abhängig sind als vielmehr von der Überflutungshäufigkeit und -dauer.

- *** -

Diese beiden Gebiete, deren überregionale Bedeutung, Einmaligkeit und ökologische Unverzichtbarkeit durch gutachtliche Stellungnahme belegt und durch behördliche Maßnahmen rechtlich abgesichert ist, können nicht ohne technischen Aufwand dauerhaft erhalten werden. Als zweckmäßige Maßnahme kommt hier insbesondere der Anschluß an die fließende Welle der Rur in Betracht (z.B. durch Stauwehre).

Ziel 3: Die grundwasserabhängigen regional bedeutsamen Feuchtgebiete/Biotope

- **Teiche, Altarm, Flutmulden und Ufergehölzvegetation im Bereich nördlich von Schophoven,**
- **Pellini-Weiher am Südwestrand von Jülich,**
- **Kiessee bei Kirchberg,**
- **Barmer Kiessee östlich von Barmen,**
- **Pierer Wald und die**
- **Quellteiche bei Linnich/Rurdorf**

sind durch geeignete technische Maßnahmen nach Möglichkeit zu erhalten. Sofern eine Erhaltung bzw. Ausgleich nicht möglich ist, muß geeigneter Ersatz geschaffen werden.

Erläuterung: Gemäß Angaben des Biotopkatasters der LÖLF und des Landschaftsplanes "Ruraue" handelt es sich bei(m)

- "Teiche, Altarm, Flutmulden und Ufergehölzvegetation im Bereich nördlich von Schophoven" um den Lebensraum gefährdeter Amphibien und anderer

- *** -

seltener und gefährdeter wassergebundener Organismen und Pflanzen;

- "Pellini-Weiher" insbesondere um den Erhalt und die Optimierung gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten stehender Gewässer sowie der Lebensstätten für Amphibien und Vögel;
- "Kiessee bei Kirchberg" um einen wertvollen Lebensraum für wassergebundene Pflanzen und Tiere, sowie um ein Überwinterungsbiotop für zahlreiche Wasservögel;
- "Barmer Kiessee" um ein stehendes Gewässer mit großer Bedeutung als Rast- und Überwinterungsbiotop für Watt- und Wasservögel;
- "Pierer Wald" um einen ca. 30 ha großen naturnahen Rest des seltenen Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes am Rand der Rurniederung, großer Artenreichtum, Amphibien-Laichgewässer;
- "Quellteiche bei Linnich/Rurdorf" um den Lebensraum gefährdeter Amphibien, Libellen, Süßwassermollusken, anderer wassergebundenen Organismen und gefährdeter Wasserpflanzen.

Als technische Maßnahmen zur Erhaltung dieser Lebensräume bieten sich z.B. an

- Einleitung von biotopgeeignetem Wasser,
- Reduzierung der öffentlichen und/oder industriellen Wasserentnahmen sowie
- die Infiltration von Wasser, wenn es die geologischen und hydrologischen Verhältnisse zulassen.

- *** -

Bezüglich der übrigen im Einflußbereich der Grundwasserabsenkung unterliegenden stehenden Gewässer wird auf Kap. 3.1.4 verwiesen.

Ziel 4: **Alle übrigen außerhalb des Abbaubereiches gelegenen ökologisch wertvollen Feuchtgebiete und schutzwürdigen Biotope sowie einzelne Naturdenkmäler, die durch die Sümpfung betroffen werden, sind zu erfassen und durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit zu erhalten, Beeinträchtigungen auszugleichen, ansonsten rechtzeitig zu ersetzen.**

Erläuterung: Zu den durch die Sümpfung betroffenen übrigen ökologisch wertvollen Feuchtgebieten und schutzwürdigen Biotopen zählen insbesondere die im Biotopkataster für den Landschaftsplan "Ruraue" genannten Bereiche, außerdem die im Stadtgebiet Düren gelegenen wertvollen Feuchtgebiete und schutzwürdigen Biotope, aber auch das in der Ruraue gelegene Feuchtgrünland.

Um jedoch alle zum Ziel 4 gehörenden Feuchtgebiete/Biotope/Naturdenkmäler in ihrem Zustand vor der Sümpfungsmaßnahme erfassen und bewerten zu können, ist vor Beginn des Abbaues eine detaillierte Bestandsaufnahme durch den Bergbautreibenden durchzuführen oder zu veranlassen, wobei sie regelmäßig fortzuschreiben ist. Diese Zustandserfassung ist während des Tagebaubetriebes regelmäßig durch den

- *** -

Bergbautreibenden prüfen zu lassen.
Er hat bei Beeinträchtigung durch Sümpfungsmaßnahmen rechtzeitig Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Als Ersatzstandorte, die die Funktion der betroffenen bzw. entfallenen Biotope übernehmen können, kommen Flächen innerhalb der Ruraue in Betracht. Ferner sind Ersatzstandorte im Rekultivierungsgebiet (siehe Kap. 5.2) durch grundwasserunabhängige Maßnahmen bzw. durch Einbau von grundwasserhemmenden Bodenschichten neu zu schaffen.
Die Neuschaffung von Feuchtbiotopen innerhalb des Rekultivierungsgebietes bietet die Möglichkeit, das Ausmaß und die Folgen des Braunkohlentagebaues schrittweise zurückzunehmen bzw. zu minimieren.

In der Vergangenheit hat sich oftmals gezeigt, daß bei der Neuanlage von Feuchtbiotopen außerhalb des Abbaugebietes Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Ersatzflächen entstehen. Dies kann im vorliegenden Falle dadurch gelöst werden, daß die in der Ruraue gelegenen Flächen des Bergbautreibenden und der Kommunen für derartige Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel 5: **Die durch technische Maßnahmen am Leben erhaltenen Feuchtbiotope und die mit hohem Aufwand hergestellten Ersatzbiotope sind insbesondere vor Durchschneidungen oder anderen beeinträchtigenden Maßnahmen zu bewahren.**

- *** -

Erläuterung: Die am Rande des Tagebaues verbleibenden Biotope (Restbiotope) und die durch künstliche Maßnahmen am Leben erhaltenen Feuchtgebiete besitzen eine standortgerechte Vegetation bzw. die für den Raum charakteristische Tier- und Pflanzenwelt.

Aus diesem Grunde unterliegen diese Biotope ebenso wie die neu hergerichteten Ersatzbiotope der besonderen Aufmerksamkeit und müssen vor Durchschneidungen z.B. durch Straßen und Leitungen und anderen beeinträchtigenden Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen für Gewerbe und Wohnen sowie für Freizeit und Erholung) bewahrt werden.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- im Rahmen des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. Landeswassergesetzes
- im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes
- in sonstigen einschlägigen Verfahren.

3.3 Bergschäden

Ziel: Die im Zusammenhang mit der bergbaulichen Grundwasserabsenkung bzw. mit dem Grundwasseranstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfung entstehenden Bergschäden an Gebäuden, Anlagen und Grundstücken sind vom Verursacher zu

- *** -

regulieren. Im Einzelfall ist das Meßstellennetz durch objekt- ggf. auch anlagenbezogene Messungen zu ergänzen.

Erläuterung: Wie in Kapitel 3.1 dargelegt, geht die Grundwasserabsenkung, besonders aber die Druckentlastung in den tieferen Grundwasserstockwerken, weit über den eigentlichen Tagebaubereich hinaus. Wegen der ungleichmäßigen Ausbildung und Lagerung der Grundwasserleiterschichten und ihrer Zerschneidung durch geologische Störungen erfolgt die Ausbreitung der Grundwasserabsenkung in der Regel nicht gleichmäßig in alle Richtungen. Eine Folge der Grundwasserabsenkung ist, daß infolge physikalischer Zusammenhänge die Erdoberfläche langsam und kontinuierlich abgesenkt wird, da die Verringerung des Wassergehaltes in den betroffenen Lockergesteinsschichten - und zwar besonders in tonigen und humosen Schichten - zu Setzungen des gesamten Schichtenprofils führen kann. Nach den bisherigen Kenntnissen und Beobachtungen bewirkt 1 Meter Grundwasserabsenkung etwa 1 bis 3 Millimeter Bodenabsenkung.

Dort, wo die Grundwasserleiterschichten einheitlich aufgebaut sind und nicht von geologischen Störungen zerschnitten werden, erfolgt die Setzung durch Grundwasserabsenkung gleichmäßig und ohne erkennbare Auswirkung an der Erdoberfläche und ohne Schäden für daraufstehende Gebäude.
Schäden an Gebäuden und Leitungssystemen treten nur dort auf, wo der Untergrund Ungleichmäßigkeiten

- *** -

zeigt, wie etwa dort, wo auf beiden Seiten einer geologischen Störung der Untergrund unterschiedlich aufgebaut ist oder wo auf kleinem Raum der Aufbau des geologischen Untergrundes wechselt, beispielsweise in den Flußauen.

Tektonische Verwerfungen sind mechanisch wirksame, die abgelagerten Gesteinsschichten mehr oder minder vertikal durchschlagende Trennflächen, an denen die Schichtenfolge gegeneinander bis zu mehreren hundert Metern versetzt sein kann, so daß beiderseits die Verwerfung ungleich alte und ungleichförmige Schichten nebeneinander liegen können. In Flußauen kann es bei Absenkung des Grundwasserspiegels sehr oft zu ungleichen Setzungen kommen, weil dort der Untergrund in seinen obersten Metern aus sehr stark wechselnden, meist sandig-kiesigen Flußablagerungen sowie tonig bis torfigen Ablagerungen in verlandeten Flußrinnen und Senken besteht.

Die Schädlichkeit der Bodensenkungen hängt in erster Linie nicht von dem Ausmaß der Sümpfung oder dem Maß der Bodenabsenkung, sondern von Inhomogenitäten in der Schichtenausbildung ab. Diese Gesteinsinhomogenitäten reagieren bei Grundwasserentzug mit unterschiedlichen Setzungen. Dadurch wiederum können bei den oben genannten ungünstigen geologischen Voraussetzungen längs tektonischer Verwerfungen oder in Talauen an der Geländeoberfläche ungleichmäßige Bodensenkungen hervorgerufen werden,

- *** -

die zu Schäden an Gebäuden und/oder Transport- und Leitungssystem führen können.
Ein Geschädigter hat, will er von dem Schädiger Ersatz verlagen, grundsätzlich den Beweis zu führen, daß der von ihm erlittene Schaden ursächlich auf den Schädiger zurückzuführen ist. Dieser Kausalzusammenhang zwischen Schadensursache und Schaden gilt dann als bewiesen, wenn ein an Gewißheit grenzender Grad von Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Es handelt sich insoweit um einen allgemeinen Grundsatz des Schadensersatzrechtes, der grundsätzlich auch für das Bergrecht gilt.

Nach dem 1982 in Kraft getretenen Bundesberggesetz liegt die Beweislast für einen Bergschaden durch Tagebaue - anders als bei der Regelung für den Untertagebau - generell beim betroffenen Bürger. Dieser Regelung lag die Auffassung zugrunde, daß die in § 120 Abs. 1 des Bundesberggesetzes genannten Einwirkungen auf die Oberfläche beim untertägigen Bergbau typisch sind und in der Regel zu einem Schaden führen. Beim Tagebau dagegen seien derartige Einwirkungen zwar nicht ausgeschlossen aber in der Regel nur Ausnahmefälle.

Die Geschädigten sind aufgrund dieser Rechtslage bei bergbaulichen Schadensverursachungen in der Regel vor eine schwierige Beweissituation gestellt, weil die geologischen Gegebenheiten, Grundwasserhorizonte und Grundwasserveränderungen nur vom Fach-

- *** -

mann - und dies nur aufgrund langwieriger Untersuchungen - festgestellt werden können, und dann immer noch die Frage der konkreten Schadensverursachung offen bleibt.
Im Rheinischen Braunkohlengebiet ist in den vergangenen Jahren festgestellt worden, daß sich die Zahl und die Intensität von Bergschäden häufen. So sind z.B. in den Jahren 1960-1982 insgesamt ca. 2300 Bergschadensfälle anerkannt worden und weitere ca. 650 befinden sich zur Zeit in Untersuchung.

Um nun einerseits auftretende Bergschäden wirkungsvoller und zügiger abwickeln zu können und um andererseits eine Abgrenzung bzw. Lokalisierung der Gebiete zu beschreiben, in dem Bergschäden möglich sind, hat

- das Land Nordrhein-Westfalen durch das Geologische Landesamt in Krefeld eine geologische, bodenkundliche Spezialkarte angefertigt, auf der die Talauenbereich dargestellt sind, in denen eine Grundwasserabsenkung bei ungünstigem Schichtenaufbau ungleichmäßige Senkungen des Geländes hervorrufen kann, sofern diese Schichten vor Beginn der Absenkung von Grundwasser erfüllt waren;
- der Bergbautreibende mit Datum vom 16.05.1984 gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen die Erklärung "Bergschadensregelung im Rheinischen Braunkohlenrevier" abgegeben, mit deren Handhabung für die Betroffenen eine rasche und wirkungsvolle Hilfe geschaffen werden soll.

- *** -

Die vorbezeichnete Erklärung vom 16.05.1984, die das Regulierungsbedürfnis zwischen Bergbautreibendem und einzelnen Bergschadensbetroffenen zum Inhalt hat, versucht eine praxisorientierte Regelung für einzelne gemeldete und zu untersuchende Schäden zu treffen.

Die Spezialkarte des Geologischen Landesamtes grenzt einen Bereich im Rheinischen Braunkohlenrevier bzw. in der Rurscholle ab, in dem Bergschäden aufgrund der geologischen Gegebenheiten auftreten können bzw. an welchen Stellen es ratsam erscheint, bei Bauvorhaben entsprechende Baugrunduntersuchungen zu veranlassen. Die Karte weist jedoch keine bergschadensgefährdeten Bereiche infolgen Grundwasserabsenkung aus.

Beide Instrumente sind bei der Schadenregulierung heranzuziehen und sollen zur sachlichen und schnellen Klärung des Einzelfalles beitragen; sie entbinden die Beteiligten jedoch nicht von den erforderlichen Einzeluntersuchungen, da es z.Zt. noch keine hinreichend genaue Methode gibt, die noch nicht bekannten Sprünge zu lokalisieren und ihre Wirksamkeit zu prognostizieren.

Im Einzelfall, z.B. bei Bebauungsplänen kann/können eine Erweiterung des Meßstellennetzes bzw. ergänzende Bodenuntersuchungen erforderlich werden, insbesondere am Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf.

- *** -

Die Vermessungsverwaltung des Landes NW beabsichtigt, künftig im Bodensenkungsgebieten fest definierte Grundnetze mit Zeitplänen für Wiederholungsnivellements zu bestimmen. Diese Grundnetze werden durch Höhenfestpunktnetze und Ortslagennetze des Bergbautreibenden verdichtet. Beide Messungen werden von den Bergbehörden beaufsichtigt.
Bergschadensrelevante Meßdaten sind im "Grubenbild" beim Bergamt Köln niedergelegt. Diese Unterlagen stehen bei berechtigtem Interesse zur Einsichtnahme bereit.
In der konkreten Auseinandersetzung über mögliche Bergschäden empfinden die betroffenen Bürger den Bergbautreibenden als übermächtig. Dem Arbeitskreis "Bergschäden" des Braunkohlenausschusses kam es deshalb darauf an, eine Stelle zu finden, die dem Betroffenen Bürger zur Seite steht und in der Lage ist, ein Gegengewicht zum Bergbautreibenden zu bilden.
Als eine solche Stelle wird der "Verband Bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V." (VBHG) angesehen. Dies zum einem aufgrund seiner Sachkompetenz und seiner jahrzehntelangen, erfolgreichen Arbeit im Steinkohlenrevier. Zum anderen aber auch aufgrund der Tatsache, daß es sich bei dem VBHG um eine Interessenorganisation handelt, die von einer Vielzahl bergschadensbetroffener Bürger, Gewerbebetriebe, Gebietskörperschaften u.a. getragen wird.

- *** -

Aus diesem Grunde hat der Braunkohlenausschuß in seiner 86. Sitzung am 24.10.1986 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V. (VBHG) ist nach Auffassung des Braunkohlenausschusses fachlich und organisatorisch in der Lage, die Position bergschadensbetroffener Haus- und Grundeigentümer nachhaltig zu stärken und diese bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen."

Fast alle Kreise und Gemeinden des Braunkohlenplangebietes sind aus "allgemeinem Interesse" Mitglied im VBHG geworden.

Neben der Bergschadenregulierung gilt es vornehmlich die Ursache der Bergschäden durch die Grundwasserabsenkung, zu vermindern. Hierzu ist es erforderlich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die flächenhafte Ausdehnung der Grundwasserentnahme reduzieren (auf Kapitel 3.1 wird verwiesen).

Zu Bergschäden zählen auch Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Grundwasserabsenkung. Derartige Schädigungen sind z.B. durch Beregnungen ausgleichbar.

Bei Wiederanstieg des Grundwasserspiegels können ebenfalls Schäden entstehen. Dabei kann es sich

- *** -

wiederum um Bergschäden handeln z.B. im Bereich von tektonischen Verwerfungen. Wenn jedoch Feuchtigkeitsschäden - z.B. im Keller von Häusern - auftreten, die auf mangelhafte Bauausführung (z.B. unterlassene oder fehlerhafte Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen) zurückzuführen sind, handelt es sich **n i c h t** um Bergschäden.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels:

- die Bewältigung der Problematik erfolgt in der Praxis auf der Grundlage der Rheinbraun-Erklärung gegenüber dem Land NRW vom 16. Mai 1984,
- die Interessen werden wahrgenommen durch den "Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer e.V."

3.4 Seismik

Ziel: **Die Ursachen und Auswirkungen oberflächennaher Erdstöße sind ständig zu untersuchen und auszuwerten.**

Ebenso ist die Erdbebentätigkeit ständig daraufhin zu beobachten, ob der Braunkohlenbergbau und die Grundwasserabsenkung auf die Häufigkeit und die Intensität von Erdbeben Einfluß nehmen.

Dabei sind die zunehmende Größe und Tiefe der wandernden Betriebsfläche und die Änderungen des Absenkungstrichters zu berücksichtigen.

- *** -

Erläuterung: Im Rheinischen Braunkohlenrevier ist es wiederholt zu tektonischen Bewegungen geringen Ausmaßes gekommen. Es gibt zwei mögliche Ursachen:

a) Erdbeben: diese entstehen durch den natürlichen Ausgleich von tektonischen Spannungen in tieferen Erdschichten (Erdbebenzone 3 und 4 gem. DIN 4149)

b) Erdstöße: diese entstehen durch Entspannung von Lockergesteinen im oberflächennahen Bereich.

Da eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse sowie unzumutbare Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Wirtschaft auf die Bevölkerung ausgeschlossen sein soll (§ 15 LEPro), ist die Frage, ob solche Aktivitäten durch Tagebaumaßnahmen und damit verbundene größere Massenbewegungen beeinflußt werden können, im Zusammenhang mit der Verbindlichkeitserklärung für den Tagebau Hambach untersucht worden (die Untersuchung wird z.Zt. überprüft und aktualisiert). Ein erhöhtes Erdbebenrisiko durch die Bergbautätigkeit ist danach nicht anzunehmen. Davon unabhängig ist mit bebenähnlichen Bewegungen im oberflächennahen Bereich zu rechnen, die aufgrund der in den Lockersedimenten fehlenden tektonischen Spannungen keine Gebäudeschäden erwarten lassen.

Es wird derzeit kein Anlaß gesehen, das vorhandene ausgedehnte Stationsnetz des Geologischen Instituts

- *** -

der Universität Köln mit sieben Meßstellen auszubauen, das der großräumigen Kontrolle der Erdbebentätigkeit in der Niederrheinischen Bucht dient. Das Geologische Landesamt NW hat zudem seit 1978 innerhalb der südlichen Niederrheinischen Bucht drei weitere Erdbebenstationen eingerichtet. Erforderlichenfalls sind auf Verlangen der Bergbehörde weitere Meßstellen einzurichten. Der Bergbautreibende unterrichtet die Bergbehörde fortlaufend und regelmäßig über Stand und Resultate der Beobachtungen.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren
- Beobachtungen durch das Geologische Landesamt

- *** -

4 UMSIEDLUNG

4.1 Umsiedlungsflächen für städtebauliche Maßnahmen

Ziel 1: Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (geschlossene bzw. gemeinsame Umsiedlung) anzustreben.
Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist soweit aus Immissionsschutzgründen rechtlich zulässig auf den zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen (Umsiedlungsstandorten) durchzuführen.

In den Umsiedlungsstandorten sind insbesondere Flächen für den Wohnungsbau sowie für wohnverträgliches Gewerbe - und die damit verbundene Infrastruktur festzusetzen. Bei der Festsetzung der Infrastruktur sind die vorhandenen benachbarten Einrichtungen zu berücksichtigen.

Erläuterung: Gemäß § 2 ROG und § 18 LEPro sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u.a. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander und mit anderen Raumansprüchen abgewogen werden. Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

- *** -

Umsiedlungen führen über einen längeren Zeitraum zu Veränderungen der gewachsenen Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung. Diese komplexe Problematik hat sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Beteiligten aus Politik, Planung und Wirtschaft die Frage nach der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen aufgeworfen.
Neben der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit stellt die Sozialverträglichkeit ein weiteres Kriterium zur Beurteilung von Braunkohlentagebauen dar. In diesem Zusammenhang wird darunter u.a. die Verträglichkeit einer Umsiedlung mit den sozialen und individuellen Verhältnissen der Betroffenen zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft verstanden. D.h., es ist zu prüfen, wie die geplante Maßnahme und ihre Durchführung sich mit den sozialen und individuellen Verhältnissen "vor Ort" verträgt und welche Lösungen gefunden werden müssen, damit die Umsiedlung von der überwiegenden Mehrheit der Umsiedler als sozialverträglich akzeptiert werden kann.

Die sozialverträgliche Gestaltung zukünftiger Umsiedlungen soll auch Empfehlungen berücksichtigen, die aus dem "Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" gezogen werden.

Sozialverträglich bzw. aus der Sicht der Umsiedler sozialverträglich wird eine Umsiedlung nur dann

- *** -

sein können, wenn sie von einer Idee getragen wird, die weit über die bloße Bewältigung des Neubaus und des Umzugs, hinausgeht. "Sozialverträglichkeit" wird erreicht durch die Minimierung materieller und immaterieller Belastungen, durch konkrete Angebote zur Kompensation, aber auch durch das Angebot von Ideen für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Lebensraumes. Die Umsiedlung eröffnet auch die Chance, die Zukunft zu gestalten.

Um diese Chance zu nutzen und um die materiellen und immateriellen Nachteile zu mindern, wird im Rheinischen Braunkohlenrevier das Konzept der gemeinsamen oder geschlossenen Umsiedlung von Ortschaften angewandt. Dieses Konzept ist in den vergangenen 40 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler (etwa 50-70 %) mitgetragen worden. Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen läßt sich ein Fortzug von Bevölkerungsteilen nicht verhindern.
Es hat sich aber gezeigt, daß die Beteiligungsquoten ausreichen, am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft überwiegend zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.

Neben der Minderung der immateriellen Nachteile bietet die "gemeinsame Umsiedlung" dem Einzelnen verfahrensmäßige Erleichterungen und einen effektiveren Einsatz staatlicher Förderungsmittel. Sie stellt somit eine echte Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahme dar.

- *** -

Nachdem sich die Bevölkerung von Inden, Altdorf und Pier anläßlich der 1983 durchgeführten Befragung mehrheitlich in zwei großen Gruppen für die Umsiedlungsstandorte Inden-Lamersdorf und Langerwehe-Jüngersdorf ausgesprochen hat, werden - auch im Hinblick auf die Größenordnung von 4750 (Stand 1982) Umzusiedelnden - zwei Standorte für die geschlossene bzw. gemeinsame Umsiedlung dargestellt.

Im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit sind für die Umsiedlung von Altdorf, Inden und Pier - neben der Befragung von 1983 - bisher bereits erarbeitet worden oder in Bearbeitung befindlich:

- Entwicklungsgutachten der Gemeinde Inden, erstellt 1981 von der Planungsgemeinschaft Inden unter der Leitung von Prof. Zimmermann;

- Rahmenplan der Gemeinde Inden, erstellt 1981 von der Planungsgemeinschaft Inden unter der Leitung von Prof. Zimmermann; überarbeitet in den Jahren 1984 bis 1986, weitere Anpassungen in 1988;

- landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Entwicklungs- und Umsiedlungsplan der Gemeinde Inden, erstellt von der Landwirtschaftskammer Rheinland im September 1981;

- *** -

- schalltechnisches Gutachten zum Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf, erstellt von der Arbeitsgemeinschaft "Lärm und Umweltplanung" im September 1985;

- schalltechnisches Gutachten zum Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf, erstellt vom Ing.-Büro Graner im Juni 1985;

- Studie zur Berücksichtigung der Mieterbelange bei der Umsiedlung - Ergebnisse der Haushaltsbefragung in Altdorf, Inden und Pier - erstellt durch Dr. P. Jansen im November 1987;

- Betreuungsvertrag vom 30.12.1987 zwischen der Gemeinde Inden und dem Ing.-Büro Dr. Thünker, zur Unterstützung der Gemeinde Inden;

- Betriebsbefragung in den Umsiedlungsstandorten der Gemeinde Inden und deren Auswertung durch das Büro Dr. P. Jansen im Oktober 1986;

- Handlungskonzept zwischen der Landwirtschaftskammer und Rheinbraun für die betroffenen Landwirte im Bereich des Tagebaues Inden vom Februar 1987;

- Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier durch Prof. Zlonicky, Dortmund;

- *** -

- Gutachten zur zeitgleichen oder zeitversetzten Umsiedlung von Pier durch Prof. Zlonicky, Dezember 1988.

Neben den vorbezeichneten Maßnahmen und Planungen wurde den Betroffenen und den Beteiligten in der Vergangenheit durch zahlreiche Bürgerversammlungen, Befahrungen, Modelle, Informationsschriften, Rundschriften der Gemeinde und Befragungsaktionen Gelegenheit gegeben, sich zu informieren, eine Meinung zu bilden und diese in den Entscheidungsprozeß einzubeziehen. Weitere Informationen sowie das Einbringen von individuellen Wünschen ist den betroffenen Bürgern durch die Einrichtung eines Planungs- und Beratungsbüros ermöglicht worden, daß ab Januar 1988 in Inden wöchentlich Sprechstunden eingerichtet hat.

Ziel 2: **Die Umsiedlung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung von Inden und Altdorf soll im Jahre 1990 beginnen. Die Umsiedlung von Altdorf und Inden soll im Jahre 2000, die Umsiedlung von Pier 2015 abgeschlossen sein.**

Die Planung der Umsiedlungsstandorte ist so zu entwickeln, daß die städtebaulich notwendigen Abschnitte sich organisch aneinanderfügen.

Erläuterung: Umsiedler sind diejenigen Personen, die zu Beginn der geschlossenen bzw. gemeinsamen Umsiedlung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungs-

- *** -

berechtigte innerhalb der Sicherheitslinie ansässig sind. Dies gilt auch für ortsansässige Erben dieser Personen.

Erfahrungsgemäß ist für die Durchführung einer Umsiedlung (d.h. von Erschließungsbeginn am neuen Ort bis zur Räumung des letzten Hauses im alten Ort) ein Zeitraum von rd. 10 Jahren erforderlich.

Der Braunkohlenplan trifft durch die Darstellung von Umsiedlungsstandorten die notwendige Flächenvorsorge für die Umsiedlung. Dabei ist darauf zu achten, daß die Erschließung räumlich und zeitlich entsprechend dem Umsiedlungsbedarf erfolgt. Den Bürgern sollte das Angebot gemacht werden, ortsweise umzusiedeln.

Das Ziel, die Dorf- und Lebensgemeinschaft am alten Standort möglichst lange aufrechtzuerhalten, wird auch nicht dadurch überholt, daß ein Teil der Bürger vorzeitig wegzieht und nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnimmt.
Auf den Genehmigungserlaß, der einleitend im Wortlaut abgedruckt ist, wird verwiesen.

Ziel 3: **Für die Umsiedlung der Ortschaften Inden, Altdorf und Pier sind in Inden-Lamersdorf 55,6 ha und in Langerwehe-Jüngersdorf 46,3 ha bereitzustellen.**

- *** -

Die zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen stehen bis zum Abschluß der Umsiedlung den Umsiedlern aus Inden, Altdorf und Pier zur Verfügung.

Erläuterung: Bei der Bemessung der Umsiedlungsflächen werden zugrundegelegt:

- die Anzahl der Umsiedler, sowie der Personen (nicht ortsansässige Eigentümer von bebauten Grundstücken), die am Umsiedlungsstandort ein Ersatzobjekt für den vorgenannten Personenkreis errichten wollen,
- die Grundstücksgrößen im Mittelwert und
- die für die Infrastruktur notwendigen Flächen.

Die nachfolgend aufgeführte Berechnung der erforderlichen Umsiedlungsflächen basiert auf dem Ergebnis der im Mai 1983 durchgeführten Bürgerbefragung.

Das Ergebnis der entscheidenden Frage nach dem neuen Standort ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

- *** -

Tabelle 1: Gewünschter Umsiedlungsstandort

a) Beteiligung an der Befragung (verwertbare Rücklaufquote)

Inden	Altdorf	Pier	zusammen
446 von 809 HH[2] = 55 %	177 von 286 HH = 62 %	426 von 623 HH = 68 %	1049 von 1718 HH = 61 %

b) Standortwünsche

aus \ nach	Inden-Lamersdorf	Langerwehe-Jüngersd.	Jülich	Niederzier	sonstige Orte	zusammen
Inden HH	224	151	29	10	32	446
Inden %	50,2	33,9	6,5	2,2	7,2	100
Altdorf HH	65	39	54	4	15	177
Altdorf %	36,7	22,0	30,5	2,3	8,5	100
Pier HH	58	241	13	89	25	426
Pier %	13,6	56,6	3,1	20,9	5,9	100
zusam. HH	347	431	96	103	72	1049
zusam. %Mittelw.	33,1	41,1	9,1	9,8	6,9	100

[2] HH = Haushalte

- *** -

Nachdem sich in Inden nur 55 % , in Altdorf 62 % und in Pier 68 % der Befragten an der Fragebogenaktion nach dem neuen Standort beteiligt haben, sind die Fragebogenergebnisse zunächst so hochzurechnen, als hätten die Befragten zu 100 % geantwortet.

Berücksichtigt ist dann bereits die aus der Befragung ersichtliche Abwanderung in sonstige Orte mit einer Quote von durchschnittlich 7 %.

Ferner ist zu bedenken, daß diejenigen Haushalte, die Jülich und Niederzier als Wunschorte angekreuzt hatten, sich für eine geschlossene Umsiedlung dorthin ausgesprochen hatten, d.h. sie waren sowohl an den Standorten Jülich bzw. Niederzier interessiert als auch an der geschlossenen bzw. gemeinsamen Umsiedlung an sich. In Jülich und Niederzier werden im Rahmen der Braunkohlenplanung jedoch keine Umsiedlungsflächen festgelegt werden, so daß diese Haushalte sich nun neu entscheiden müßten.

Für diese Haushalte ist im Rahmen dieser Flächenbedarfsberechnung ebenfalls Vorsorge zu treffen.

Auf der Grundlage der Tabelle 2 errechnen sich die Trendanteile (bezogen auf Haushalte) für die beiden Umsiedlungsstandorte:

- *** -

Tabelle 2: Hochrechnung auf 100 %

vorh. HH	% (vgl. Tab. 1)	nach Inden-Lamersd.	% (vgl. Tab. 1)	nach Langerwehe Jüngersdorf	% (vgl. Tab. 1)	nach Jülich und Niederzier	% (vgl. Tab. 1)	an anderen Orten
aus Inden 809	50,2	406	33,9	274	8,7	70	7,2	58
aus Altdorf 286	36,7	105	22,0	63	32,8	94	8,5	24
aus Pier 623	13,6	85	56,6	352	24,0	150	5,9	37
		596		689		314		119
				1718				

- *** -

Tabelle 3a: Trendanteile für die beiden favorisierten Umsiedlungsstandorte ausschließlich

aus \ nach	Inden Lamersd.	Langerwehe Jüngersd.	zusammen
HH aus Tab.2: Inden	406	274	680
ergibt Anteil	59,7 %	40,3 %	100 %
HH aus Tab.2: Altdorf	105	63	168
ergibt Anteil	62,5 %	37,5 %	100 %
HH aus Tab.2: Pier	85	352	437
ergibt Anteil	19,5 %	80,5 %	100 %

Tabelle 3b: Übertragung der Trendanteile auf 100 % der Umsiedlungswünsche nach Jülich und Niederzier

aus \ nach	Urspr. Jülich und Niederzier	jetzt trendmäßig Inden-Lamersdorf	aufgeteilt Langerwehe-Jüngersdorf
Inden (Tab. 2)	70	59,7 % = 42 HH	40,3 % = 28 HH
Altdorf (Tab. 2)	94	62,5 % = 58 HH	37,5 % = 36 HH
Pier (Tab. 2)	150	19,5 % = 30 HH	80,5 % =120 HH

- *** -

Es ergeben sich - unter Berücksichtigung vorgenannter Überlegungen - die aus Tabelle 4 a und 4 b ersichtlichen Haushaltszahlen für die beiden Umsiedlungsstandorte.

Tabelle 4: Summe der Haushaltszahlen für die beiden Umsiedlungsstandorte gem. Tab. 2 und 3b

a) Inden-Lamersdorf

aus	HH gem.Tab.2	HH gem.Tab.3b	Summe HH
Inden	406	+ 42	= 448
Altdorf	105	+ 58	= 163
Pier	85	+ 30	= 115
			726

b) Langerwehe-Jüngersdorf

aus	HH gem.Tab.2	HH gem.Tab.3b	Summe HH
Inden	274	+ 28	= 302
Altdorf	63	+ 36	= 99
Pier	352	+120	= 472
			873

Die vorangegangene Hochrechnung ist eine fiktive Rechnung. Aus der bisherigen Erfahrung bei Umsiedlungen ist ein sogenannter Schwund einzukalkulieren. Hierbei handelt es sich z.B. um

- Landwirte, für die üblicherweise besondere Weiler vorgesehen werden,
- Familien, die aus beruflichen und sonstigen Gründen wegziehen,

- *** -

- Bürger, die aus persönlichen Gründen nicht bis zum Beginn der geschlossenen bzw. gemeinsamen Umsiedlung warten wollen oder können.

Hierfür wird ein Anteil von insgesamt ca 25 % in Ansatz gebracht. Unter Berücksichtigung der bereits geäußerten Abwanderungswünsche von durchschnittlich rd. 7 % ("andere Orte" gem. Tab. 1 u. 2) sind demnach weitere 18 % der Haushalte als "Schwund" zu berechnen.

Tabelle 5: Maßgebliche Haushaltszahlen für die beiden Umsiedlungsstandorte

a) Inden-Lamersdorf

aus	HH aus Tab.4a	abzügl. 18 %	Ergebnis
Inden	448	- 81	= 367 HH
Altdorf	163	- 29	= 134 HH
Pier	115	- 21	= 94 HH
			595 HH

b) Langerwehe-Jüngersdorf

aus	HH aus Tab. 4b	abzügl. 18 %	Ergebnis
Inden	302	- 54	= 248 HH
Altdorf	99	- 18	= 81 HH
Pier	472	- 85	= 387 HH
			716 HH

- *** -

Im Zuge der geschlossenen bzw. gemeinsamen Umsiedlung werden damit in zwei Standorten Flächen für insgesamt (595+716) 1311 Haushalte bereitgestellt; dies entspricht einer Vorsorge für ca. 76 % der insgesamt befragten 1718 Haushalte.

Unter Berücksichtigung der Mieterstruktur in der Gemeinde Inden im Jahr 1987 ist für die Umrechnung von Haushalten (HH) auf Hauseinheiten (HE) der Divisor 1,35 zugrunde zu legen. Die Anzahl der Hauseinheiten entspricht dabei zugleich der Anzahl der erforderlichen Wohnbaugrundstücke.

Tabelle 6: Hauseinheiten bzw. erforderliche Wohnbaugrundstücke in den beiden Umsiedlungsstandorten

in	Inden-Lamersdorf				Langerwehe-Jüngersdorf			
	HH		Di-	HE	HH		Di-	HE
aus	(Tab.5a)		visor		(Tab.5b)		visor	
Inden	367	:	1,35	= 272	248	:	1,35	= 184
Altdorf	134	:	1,35	= 99	81	:	1,35	= 60
Pier	94	:	1,35	= 69	387	:	1,35	= 287
				440				531

Bei Bildung eines Mittelwertes aus den in den alten Orten vorhandenen Grundstücksgrößen (613 m^2) und den gemäß Fragebogenaktion gewünschten Grundstücksgrößen (in Inden 576 m^2, in Langerwehe

- *** -

600 m^2) ergibt sich eine mittlere Grundstücksgröße von ca. 600 m^2. Entsprechend den Rahmenplanungen werden am Umsiedlungsstandort Inden-Lamersdorf 25,2 ha und am Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf 31,5 ha Nettowohnbaufläche ausgewiesen. In den jeweiligen Zentren der Umsiedlungsstandorte werden verdichtete Wohnformen geplant werden, so daß der Divisor 600 m^2/HE nicht generell anzulegen ist.

- *** -

Tabelle 7 : Flächenbedarf

			Standort Inden-Lamersdorf Summe ha	Standort Langerwehe-Jüngersdorf Summe ha
Nettowohnbauland (NWBL)			25,2	31,5
Bruttowohnbauland (BWBL) = NWBL : 0,8 (20 % für Verkehrs- und Freiflächen)			31,5	40,8
Zusatzeinrichtungen: Langerwehe - Jüngersdorf:				
- Kirche, Kindergarten usw.	=	0,5 ha		
- Sportfläche	=	1,8 ha		
		2,3 ha		2,3
- Standortbedingte Abtandsflächen				3,2
Zusatzeinrichtungen: Inden - Lamersdorf:				
- Kirchen, Altenwohnungen, Kinderarten, Sozialbereich, Rathaus und Marktplatz mit Wohn- und Mischgebietsnutzung	=	4,3 ha		
- Friedhof mit Kapelle	=	1,3 ha		
- Sportanlagen	=	5,0 ha		
- Naherholungsgrün (vorhanden)	=	6,5 ha		
- Unterglasbetriebe und Nebenerwerbslandwirte	=	4,0 ha		
- GE im südl. Bereich des Umsiedlungsstandortes	=	3,0 ha		
		24,1 ha	24,1	
Bruttobauland (BBL) - BWBL u. Zusatzeineinrichtungen			55,6	46,3

- *** -

Die zusätzlich zum jeweiligen Bruttowohnbauland erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sind jeweils dem ersten Umsiedlungsabschnitt zuzurechnen, so daß sich folgendes Bruttobauland ergibt:

Standort Inden-Lamersdorf:	55,6 ha
Standort Langerwehe-Jüngersdorf:	46,3 ha

Darüber hinaus sind in beiden Standorten - aufgrund der dort vorhandenen Immissionssituationen - Flächen für den erforderlichen Immissionsschutz zu berücksichtigen und bauleitplanerisch sicherzustellen.
Auf den Genehmigungserlaß, der einleitend im Wortlaut abgedruckt ist, wird verwiesen.

Ziel 4: **Im zeitlichen Zusammenhang mit der gemeinsamen Umsiedlung einer Ortschaft wird der Bergbautreibende die zügige Umsiedlung der einzelnen Anwesen innerhalb der Ortslage dahingehend fördern, daß er spätestens 3 Monate nach Erstellung des Wertermittlungsgutachtens ein Entschädigungsangebot abgibt, wenn der Umsiedler dies wünscht.**

Erläuterung: Für jeden Eigentümer ergibt sich durch die Umsiedlung die veränderte Situation, daß er innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes sein Grundstück an

- *** -

den Bergbautreibenden zur bergbaulichen Nutzung überlassen oder veräußern muß. In dieser Lage sollte der Eigentümer soweit wie möglich die Freiheit haben, den Zeitpunkt der Veräußerung seines Grundstücks auf seine individuelle Zeitplanung abzustellen. Diese Möglichkeit ist im Zeitraum der gemeinsamen Umsiedlung wichtig, weil der Umsiedler sein Neubauvorhaben an weitere Rahmenbedingungen (z.B. Erschließungszustand des Neubaugrundstücks, Preisverhältnisse im Baugewerbe, Hypothekenkonditionen, Witterungsverhältnisse) anpassen muß. Wenn sich bei dem Ablauf der Einzelumsiedlung zeitliche Verzögerungen ergeben sollten, kann der Eigentümer die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses als Vermittler anrufen.

Ziel 5: **Zum Wesen der gemeinsamen Umsiedlung gehört es, daß die Umsiedler angemessenen Ersatzwohnraum im Umsiedlungsstandort erhalten können. Voraussetzungen dazu ist, daß auch für die Mieter ausreichend Mietwohnraum geschaffen wird. Zeichnet sich ein Fehlbedarf ab, ist für die Bereitstellung dieses Wohnungsbedarfes rechtzeitig zu sorgen.**

Erläuterung: Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung entfaltet seine beabsichtigte Wirkung nur dann, wenn ermöglicht wird, daß jeder Umsiedler, der an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchte, auch teilnehmen kann. Die Eigentümer können in der Regel, im Gegensatz zur Gruppe der Mieter, weitgehend den

- *** -